

LANDKREIS WITTENBERG

Der Landrat



Landkreis Wittenberg · Postfach 251 · 06872 Lutherstadt Wittenberg

Handwritten: *a*
Stamp: EINGEGANGEN 02
Handwritten: 3580
Stamp: 20. Juli 2009
Stamp: Stadtverwaltung Coswig (Anhalt)
Stamp: Stadtdienst: 04

Gegen Empfangsbekanntnis

VGem. „Coswig (Anhalt)“

Gemeinde Stackelitz

Am Markt 1

06869 Coswig (Anhalt)

Fachdienst: 04 Kommunalaufsicht
Besucher- 06886 Lutherstadt Wittenberg
adresse: Breitscheidstraße 4
Auskunft erteilt: Herr Kelle / Frau Kingal
Zimmer-Nr.: A2-08
☎ 03491 479-215 / 218
Fax: 03491 479-340
eMail: kommunalaufsicht@landkreis.wittenberg.de
E-mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur.

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens
02.06.2009
en-noe

Mein Zeichen
(bei Antwort bitte angeben)
15.6/Ke/Ki

Datum
16. Juli 2009

Genehmigung der Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinde Stackelitz vom 28. Mai 2009

Gemäß § 17 Abs. 1 i. V. m. § 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zurzeit gültigen Fassung **genehmige** ich die vom Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) am 28. Mai 2009 und vom Gemeinderat der Gemeinde Stackelitz am 23. April 2009 beschlossene sowie durch beide Bürgermeister am 28. Mai 2009 unterzeichnete und gesiegelte Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinde Stackelitz zur Auflösung und Eingliederung der Gemeinde Stackelitz in die Stadt Coswig (Anhalt).

Die Gebietsänderungsvereinbarung tritt zum **1. Januar 2010** in Kraft, wenn bis zu diesem Datum die Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde und die Veröffentlichung der Vereinbarung einschließlich der Genehmigung und der Bestimmungen der Kommunalaufsichtsbehörde im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg erfolgen.

Die Entscheidung ergeht kostenfrei.

Hinweise zur Gebietsänderungsvereinbarung mit der Stadt Coswig (Anhalt):

- a) Die Regelungen der §§ 4, 8, 10, 12 und 15, womit sich die Stadt Coswig (Anhalt) verpflichtet, Bestand und Betrieb konkreter benannter kommunaler Einrichtungen zu gewährleisten bzw. Baumaßnahmen durchzuführen sowie die bestehenden Vereine zu fördern, sind vor dem Hintergrund eines Haushaltsausgleichs der Stadt Coswig (Anhalt) bzw. unter Beachtung der vom Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) beschlossenen Maßnahmen der Konsolidierung zu sehen, da die Stadt Coswig (Anhalt) die Rechtsnachfolge für die Gemeinde Stackelitz übernimmt.
- b) Zur im § 6 Abs. 7 aufgenommenen Regelung hinsichtlich der Festsetzung der Steuersätze wird für die praktische Umsetzung der Hinweis gegeben, noch vor Auflösung der Gemeinde Stackelitz eine entsprechende Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Grund- und Gewerbesteuer zu beschließen, welche die Steuersätze für die Zeit bis zum 31.12.2013 sowie die entsprechenden, jeweils stufenweise angehobenen Sätze für die folgenden 4 Jahre beinhaltet.

- c) Entsprechend den im Gebietsänderungsvertrag getroffenen Regelungen sind die Hauptsatzung sowie die Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Coswig (Anhalt) anzupassen und als Wirksamkeitsvoraussetzung öffentlich bekannt zu machen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Wittenberg, Breitscheidstraße 3, 06886 Lutherstadt Wittenberg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Abschließender Hinweis:

Der Gebietsänderungsvertrag und die Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde sind im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg öffentlich bekannt zu machen.

Gemäß § 19 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt ersucht der Landkreis Wittenberg die zuständigen Behörden um die Berichtigung des Grundbuches, des Wasserbuches und anderer öffentlicher Bücher.



Dannenberg

